



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales / Abteilung Familie

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 78 83
info.fam@be.ch
www.be.ch/gsi

Bern, 8. April 2020

Kinderbetreuung: FAQ Corona

1.	Allgemein	2
2.	Informationen für Kindertagestätten und Tagesfamilienorganisationen	4
3.	Informationen für Eltern	10

1. Allgemein

Weshalb sind Schulen geschlossen und Kitas nicht?

In der Tat bieten die Schulen keinen Präsenzunterricht mehr an, allerdings müssen die Schulen Betreuung für Familien anbieten, welche die Betreuung nicht privat organisieren können. Für Kitas und TFO gelten im Kanton Bern die Vorgaben des Bundes. Der Bundesrat regelt in der angepassten Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auch die Frage der Kindertagesstätten. Für Kinder, die nicht privat betreut werden können, haben die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote zu sorgen. Im Vorschulbereich werden Kinder in der Regel in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreut. Kindertagesstätten dürfen deshalb nur geschlossen werden, wenn andere geeignete Betreuungsangebote bestehen. Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen betreuen – wie die Schulen – weiterhin alle Kinder, die nicht privat betreut werden können. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der ausserfamiliären Kinderbetreuung erfolgen.

Kitas und Tagesfamilien leisten mit ihrem Einsatz einen zentralen Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, indem sie ermöglichen, dass die Kinder in möglichst kleinen und konstanten Gruppen betreut werden, Personen der Risikogruppen nicht weiter Kinder betreuen müssen und die systemkritischen Bereiche weiterhin funktionieren.

Für wen gilt das Angebot in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen betreuen weiterhin alle Kinder, die nicht privat betreut werden können.

Wenn möglich betreuen Eltern ihr Kind privat. Dabei ist zu beachten:

- Auf die Betreuung durch besonders gefährdete Personen muss verzichtet werden.
- Auf eine starke Durchmischung mit anderen Kindern im Privatbereich ist zu verzichten.
- D.h. die Betreuung soll möglichst in der Kernfamilie und höchstens im Austausch mit wenigen weiteren Personen (maximal vier bis fünf Kinder total) stattfinden.

Ist dies nicht möglich, ist die Betreuung in der Kita / bei der Tagesfamilie / in der Schule zu wählen. Die Eltern und nicht die Institution entscheiden, ob die Betreuung in der Kita / bei der Tagesfamilie notwendig ist.

Bei Kindern, die aufgrund einer behördlich angeordneten Massnahme oder im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes betreut werden, nehmen die Kita-Leitung und die Eltern mit dem zuständigen Sozialdienst, respektive der KESB Rücksprache. Es wird analysiert, ob das vereinbarte Betreuungspensum in der aktuellen Situation aufrechterhalten, reduziert oder ggf. sogar aufgestockt werden sollte.

Auch Kinder, welche zur Sprachförderung in die Kita/zur Tagesfamilie gehen, sollen wenn immer möglich weiterhin betreut werden.

Das Betreuungsangebot im Kanton Bern gilt explizit nicht nur für Eltern mit bestimmten Berufen und Kindern, die sich in sozial oder erzieherisch schwierigen familiären Verhältnissen befinden. Im Rahmen ihrer Kapazitäten betreuen Kitas und Tagesfamilien Kinder bei Bedarf auch länger oder an zusätzlichen Tagen.

Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen des BAG und BSV unter Punkt 2 des [Merkblatts für Kinderbetreuungsinstitutionen zum Thema Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#). Auch aufgrund von Vorerkrankungen besonders gefährdete Kinder sollten zu Hause bleiben.

Achtung: In einer Gruppe sollten idealerweise nicht mehr als 4-5 Kinder gemeinsam betreut werden. Kann dies aufgrund der Kinderzahl nicht mehr gewährleistet werden, muss die Kita / Tagesfamilienorganisation priorisieren. Welchen Kindern den Vorzug zu geben ist, wird [hier](#) erläutert. Die Institutionen müssen in solchen Fällen die Kapazitäten so rasch wie möglich anpassen oder Lösungen zusammen mit anderen Institutionen suchen. Wie sie dabei vorgehen, lesen Sie [hier](#).

Unter welchen Umständen kann eine Kita geschlossen werden und wie ist vorzugehen?

Eine Schliessung der Kindertagesstätte durch die Trägerschaft kommt nur ausnahmsweise in Frage, wenn bspw. alle Betreuerinnen und Betreuer krank sind, sie in Quarantäne müssen oder nicht in die Betreuung eingebunden werden können, weil es sich dabei um besonders gefährdete Personen handelt, oder wenn andere innerbetriebliche Gründe einen Betrieb verunmöglichen (z.B. wenn die Kita in einer Alterseinrichtung unterbracht ist und keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen). Bevor eine Kita schliesst, muss sie Kontakt aufnehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (KJA oder Gemeinde). Steht die betroffene Kita unter Aufsicht der Gemeinde, ist auch die [Abteilung Familie des Amts für Integration und Soziales](#) zu benachrichtigen. Für Kinder, die wegen der Schliessung nicht mehr betreut werden können, muss die Institution eine alternative Betreuungslösung finden.

Was ist, wenn keine Betreuungsplätze mehr nachgefragt werden. Kann die Kita dann schliessen?

Betriebe, die wegen mangelnder Nachfrage zu sind, bleiben in Bereitschaft und signalisieren den Eltern, dass Betreuungsnachfragen erfüllt werden, sobald sie gemeldet werden. Institutionen mit unbesetzten Plätzen und freien Personalressourcen sind gebeten sich auf dem [Meldeportal für Einsätze](#) zu registrieren.

Wie ist das Vorgehen, wenn wegen Corona ein neues Betreuungsangebot aufgebaut werden soll?

Wir empfehlen, dass, wenn immer möglich, die Nachfrage durch bestehende Strukturen abgedeckt wird. Bewilligte Anbieter, welche auf neue Räumlichkeiten ausweichen, um die Kinder besser betreuen zu können, nehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde auf (KJA oder Gemeinde).

Unternehmen, Privatpersonen oder auch Kitabetreiber die ein neues Angebot aufbauen wollen, sind in jedem Fall verpflichtet, sich beim Kantonalen Jugendamt zu melden. Dieses entscheidet je nach Situation, ob die Meldung bereits ausreicht, noch zusätzliche Informationen benötigt werden oder ob es allenfalls eine befristete Bewilligung braucht.

Können Spielgruppen weiterhin geöffnet haben?

Spielgruppen müssen aufgrund des Art. 6, Abs. 1 der Verordnung 2 des Bundesrats über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus bis am 19. April geschlossen bleiben. Allenfalls ist aber eine Kita in der Nähe sehr dankbar für zusätzliches Betreuungspersonal. Auf dem [Meldeportal für Einsätze](#) können Sie sich registrieren, falls Sie einen Einsatz leisten möchten.

2. Informationen für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

Was ist bei der Betreuung generell zu beachten?

Die Betreuung muss in möglichst kleinen und konstanten Gruppen mit 4-5 Kindern erfolgen. Bei Tagesfamilien werden eigene Kinder bis 12 Jahre, die zusammen mit den Tageskindern betreut werden, in die Gruppengrösse eingerechnet. Falls die Betreuungsperson sich mit den Kindern im öffentlichen Raum bewegt, darf die gesamte Gruppe höchstens fünf Personen umfassen.

Bei genügendem Platzangebot kann eine Kita nach wie vor eine grössere Anzahl Kinder betreuen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die räumliche Trennung der einzelnen Kleingruppen gewährleistet ist, und dass zwischen diesen Gruppen möglichst keine Durchmischung stattfindet. Verfügt die Kita z.B. über einen grossen Garten, können sich auch weiterhin mehr als 5 Kinder gleichzeitig darin aufhalten: nämlich in zwei getrennten und sich nicht durchmischenden Kleingruppen. Auch zu Randzeiten ist eine Betreuung zu gewährleisten, die eine Vermischung der einzelnen Kleingruppen (nach Möglichkeit) vermeidet.

Besonders gefährdete Personen dürfen für die Betreuung nicht eingebunden werden (vgl. dazu auch unsere Ausführungen [hier](#)).

Bei der Betreuung müssen die möglichen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen sinngemäss umgesetzt werden. Insbesondere bei der Übergabe ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen Eltern, Mitarbeitenden und anderen Kindern eingehalten werden kann. Weitere Informationen zu möglichen Hygiene- und Schutzmassnahmen finden Sie [hier](#).

Welchen Kindern ist der Vorzug zu geben, wenn aufgrund der Nachfrage und des vorhandenen Personals die Gruppengrösse von 4-5 Kindern nicht eingehalten werden kann?

Sind zu viele Kinder angemeldet, so dass die Gruppengrösse von max. 4-5 Kindern nicht eingehalten werden kann, muss die Kita / die Tagesfamilienorganisation priorisieren und Kindern von Eltern in momentan absolut zentralen Funktionen den Vorzug geben.

Dazu gehören:

- Medizinisches Personal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung und Apotheken)
- Betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur (u.a. Stromversorgung, Lebensmittelversorgung, öffentliche Sicherheit, Verkehr, Post, Finanzdienstleistungen, öffentliche Verwaltung oder Institutionen mit einem öffentlichen Auftrag, soweit die ausgeübte Funktion unerlässlich ist, Medien)

Bei Kindern, die aufgrund einer behördlich angeordneten Massnahme oder im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes betreut werden, nehmen die Kita-Leitung und die Eltern mit dem zuständigen Sozialdienst, respektive der KESB Rücksprache. Es wird analysiert, ob das vereinbarte Betreuungspensum in der aktuellen Situation aufrechterhalten, reduziert oder ggf. sogar aufgestockt werden sollte.

Auch Kinder, welche zur Sprachförderung in die Kita/zur Tagesfamilie gehen, sollen wenn immer möglich weiterhin betreut werden.

Das Betreuungsangebot im Kanton Bern gilt explizit nicht nur für Eltern mit bestimmten Berufen und Kindern, die sich in sozial oder erzieherisch schwierigen familiären Verhältnissen befinden. Sind zu viele Kinder angemeldet, müssen die Kapazitäten so rasch wie möglich angepasst werden.

Dazu ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben sinnvoll. Institutionen mit unbesetzten Plätzen und freien Personalressourcen sind gebeten sich auf dem [Meldeportal für Einsätze](#) zu registrieren.

Was bedeutet eine möglichst konstante Gruppe mit maximal 4-5 Kindern?

Die Betreuung soll in möglichst konstanten Gruppen erfolgen. Das heisst, dass beim Erstellen des Betreuungsplanes darauf geachtet wird, dass wenn immer möglich die gleichen Kinder zusammen von denselben Mitarbeitenden betreut werden. Im besten Fall können die Gruppen so gebildet werden, dass sie sich auch über die Woche hinweg nur wenig durchmischen. Genaue Vorgaben dazu, wann eine hinreichende Konstanz erreicht wird, gibt es nicht. Wenn immer möglich sollten nicht mehr als 4-5 Kinder zusammen in einer Gruppe betreut werden. Dabei handelt es sich um eine dringende Empfehlung, welche dem Schutz von Mitarbeitenden, deren engen Kontaktpersonen, Eltern und Kindern dient.

Wer kann für die Betreuung einer Gruppe in einer Kita eingesetzt werden?

Für die Betreuung einer Kindergruppe braucht es mindestens eine Betreuungsperson. Die Leitung der Einrichtung plant den Personaleinsatz so, dass die Sicherheit sowie die gute Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Praktikantinnen sollen keine Verantwortung für eine Gruppe übernehmen. In der Kita muss immer genügend Personal anwesend sein, damit der Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann. Sind maximal 5 Plätze besetzt, genügt in der aktuellen Situation die Anwesenheit einer Betreuungsperson. Unter Umständen kann es vorkommen, dass corona-bedingt zu wenig fachqualifiziertes Personal aufgeboten werden kann. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass vor Ort im Betrieb immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist.

Wir können den vorgegebenen Betreuungsschlüssel aktuell nicht einhalten. Wie gehen wir vor?

Falls Institutionen durch Ausfälle beim Betreuungspersonal und/oder einer gestiegenen Nachfrage aufgrund des Corona-Virus den Betreuungsschlüssel nicht mehr einhalten können, bitten wir umgehend mit der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gemeinde oder kantonales Jugendamt) Kontakt aufzunehmen und darzulegen, wie sie die Betreuung trotzdem sicherstellen möchten.

- Die Gemeinden mit Aufsichtsfunktion können Institutionen erlauben, temporär und im Einzelfall von den ASIV-Vorgaben abzuweichen, so lange das Kindeswohl gewährleistet ist.
- Das kantonale Jugendamt kann ebenfalls temporär und im Einzelfall Abweichungen von den Bewilligungsrichtlinien ermöglichen, so lange das Kindeswohl gewährleistet ist.

Wir haben eine Lernende angestellt. Kann diese, jetzt wo die Schulen geschlossen sind, auch an Schultagen im Betrieb für die Betreuung der Kinder eingesetzt werden?

Die Berufsfachschule wird weitergeführt, allerdings nicht in Präsenzunterricht, sondern mittels Distance Learning. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt hat festgelegt, dass die Lernenden grundsätzlich am Schultag der Berufsfachschule zur Verfügung stehen sollen. Der Kanton Bern hat in Absprache mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) entschieden, dass Lernende in einzelnen Berufen vorläufig von den

Berufsfachschultagen dispensiert werden (je nach Beruf mit oder ohne Gesuch). Dies gilt allerdings nicht für Lernende in der Ausbildung zum Fachmann / zur Fachfrau Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinderbetreuung).

Wir haben als Kita/Tagesfamilienorganisation zu viele Anmeldungen und zu wenig Betreuungspersonal. Wie gehen wir vor?

Ziel ist es, für sämtliche Kinder, welche nicht privat oder in der Schule betreut werden können, eine Betreuungslösung zu finden. Sind zu wenig Personalressourcen vorhanden, sind die Kapazitäten so rasch wie möglich anzupassen oder Lösungen zusammen mit anderen Institutionen zu suchen. Kinder können vorübergehend eventuell in einer anderen Institution betreut werden. Oder eine Institution mit freien Kapazitäten kann Personal zur Verfügung stellen. Bei der Gemeinde kann auch abgeklärt werden, ob weiteres Personal vorhanden ist (z.B. Tagesschulangestellte), welches notfalls temporär eingesetzt werden könnte.

Institutionen mit Engpässen können sich auf [Meldeportal für Einsätze](#) zu registrieren..

Wir haben als Kita/Tagesfamilienorganisation noch freie Kapazitäten oder Personal zur Verfügung. Was sollen wir tun?

Institutionen mit unbesetzten Plätzen und freien Personalressourcen sind gebeten, sich auf dem [Meldeportal für Einsätze](#) zu registrieren. Sie können dort Betreuungspersonal zur Vermittlung an andere Kitas anbieten oder Eltern ausserordentliche Kita-Plätze anbieten.

Wie werden die finanziellen Fragen geregelt, die sich ergeben aus der «Ausleihe» von freiem Personal unter den Betreuungsinstitutionen?

Die Modalitäten in Zusammenhang mit der Ausleihe von Personal werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Einsatzbetrieb vereinbart. Hat die Betreuungsperson keine Arbeit in ihrem Betrieb und ist ihr Lohn weiterhin gesichert, weil die Institution weiterhin die Einnahmen aus den Elternbeiträgen erhält, kann angenommen werden, dass der Arbeitgeber vom Einsatzbetrieb im Sinne der Solidarität nichts oder einzig Spesen verlangt oder ein symbolischer Beitrag geleistet wird. Der Betrieb, welcher auf das ausgeliehene Betreuungspersonal angewiesen ist, hat in dieser Zeit in der Regel trotzdem weiterhin Lohnkosten (die er z.B. einer Person aus der Risikogruppe bezahlt).

Für ein Kind, welches normalerweise bei uns betreut wird, wurde ein Platz in einer anderen Kita gefunden, da wir aktuell die Betreuung nicht sicherstellen können. Wie regeln wir das am besten mit den Eltern und der anderen Kita?

In so einer Situation empfehlen wir, dass der Vertrag mit den Eltern normal weiterläuft. Die Kitas sprechen sich untereinander darüber ab, ob die Kita, die mit den Eltern den Vertrag abgeschlossen hat, die zweite Kita entschädigt. Besetzt das Kind einen Platz, der frei geworden ist, weil die Eltern das Kind privat betreuen, und erhält die zweite Kita weiterhin die Gebühren für diesen Platz, kann angenommen werden, dass die zweite Kita im Sinne der Solidarität i.d.R. nichts oder einzig Spesen verlangt oder ein symbolischer Beitrag geleistet wird. Der ursprüngliche Betrieb, der die Betreuung nicht sicherstellen kann, hat in dieser Zeit in der Regel trotzdem weiterhin Lohnkosten (die er z.B. einer Person aus der Risikogruppe bezahlt). Besetzt das Kind einen unbelegten Platz, ist es angemessen, wenn sie dafür von der ursprünglichen Kita entschädigt wird. Oder die Eltern schliessen direkt einen (befristeten) Vertrag mit der zweiten Institution ab und pausieren solange ihren eigentlichen Vertrag.

Sofern der Vertrag mit den Eltern normal weiterläuft, können auch die Subventionen (Normkosten, Betreuungsgutschein) weiterhin von der ursprünglichen Institution abgerechnet werden. Wird der Vertrag mit den Eltern sistiert, werden die Subventionen vom neuen Betreuungsanbieter abgerechnet, sofern dieser als Leistungserbringer anerkannt ist und über die notwendigen Kontingente verfügt (der letzte Punkt betrifft die Leistungserbringer im Gebührensystem).

In unserer Kita/Tagesfamilienorganisation arbeiten Betreuungspersonen, welche zur Risikogruppe gehören. Was gilt für diese?

Das Vorgehen ist im Merkblatt für Kinderbetreuungsinstitutionen zum Thema Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung von BAG und BSV beschrieben.

In unserer Kita/Tagesfamilienorganisation arbeiten Betreuungspersonen, die zusammen mit Personen der Risikogruppe wohnen. Sollen diese ebenfalls von der Arbeit befreit werden, wenn es nicht möglich ist, sie bei der Arbeit ausreichend zu schützen?

Arbeitstätige Personen, die selber keine besondere Gefährdung aufweisen, die aber mit gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sind verpflichtet, sich am Wohnort so zu organisieren, dass die anderen Personen im gleichen Haushalt nicht gefährdet werden. Konkret heisst das, dass zuhause die Hygienemassnahmen strikt und soziale Distanz so gut als möglich eingehalten werden müssen. Details dazu sind im Merkblatt des BAG zu den Empfehlungen für betreuende Angehörige beschrieben. Der Arbeitgeber ist befugt, Ausnahmen zu prüfen und in eigenem Ermessen das Fortbleiben vom Arbeitsplatz zu genehmigen. Dies gilt für den Fall, dass jemand geltend macht, dass die Hygiene- und Verhaltensregeln zuhause unmöglich umzusetzen sind, und dass weder die besonders gefährdete Person noch die Betreuungsperson an einem anderen Ort unterkommen kann.

Kann die Kita/TFO den angestellten Betreuungspersonen anordnen, vorhandene Überstunden zu kompensieren oder (bezahlen oder unbezahlt) Urlaub zu nehmen?

Wenn der Arbeitsvertrag keine spezielle Bestimmung enthält, darf der Arbeitgeber nicht einseitig anordnen, dass Überstunden kompensiert werden. Er darf Arbeitnehmende auch nicht zu einem bezahlten oder unbezahlten Urlaub zwingen. Dazu ist die Zustimmung der betroffenen Mitarbeitenden notwendig.

Viele Familien betreuen aktuell ihre Kinder freiwillig zu Hause. Sollen wir diesen Eltern weiterhin Rechnung stellen?

Wir empfehlen den Kitas und TFO, weiterhin Rechnung zu stellen über die vertraglich vereinbarten Elternbeiträge. Eltern werden gebeten, die Rechnungen aktuell weiterhin zu bezahlen, auch wenn sie ihr Kind privat betreuen können. Vgl. auch unsere Antwort hier. Die Kita/Tagesfamilienorganisation muss das Angebot weiterhin bereitstellen und auch für die Eltern steht es bereit, wenn sie es benötigen. Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten zu klären.

Wir bieten subventionierte Kita-/Tagesfamilienplätze an. Können wir den Eltern auf diesen Plätzen die Gebühren erlassen?

Nein. Die Eltern werden gebeten die Rechnungen aktuell weiterhin zu bezahlen, unabhängig davon ob sie Vergünstigungen erhalten oder nicht.

Wir bieten subventionierte Kita-/Tagesfamilienplätze an. Wegen der Ausbreitung des Coronavirus möchten bestimmte Eltern ihr Betreuungspensum aufstocken. Zum Teil erhalten wir auch Anfragen von Eltern, die neu einen Vertrag abschliessen wollen. Was ist dabei zu beachten?

Sofern noch Kontingente vorhanden sind, kann ein Vertrag zum subventionierten Tarif abgeschlossen werden. Ist das nicht der Fall, muss ein Vertrag zum privaten Tarif abgeschlossen werden. Die Finanzierung der zusätzlichen Kosten für die Eltern wird aktuell noch geklärt.

Hat eine Kita/TFO zu wenige subventionierte Kita- bzw. Tagesfamilienplätze, können allenfalls Kontingente freigesetzt werden, indem die Verträge mit Eltern, welche ihr Kind aktuell privat betreuen und einen subventionierten Tarif zahlen, in gegenseitigem Einverständnis für eine bestimmte Zeitdauer pausiert werden.

Wir betreuen Kinder mit Betreuungsgutscheinen. Was ist dabei zu beachten?

Werden die Kinder weiterhin von der Institution betreut, wird der Gutschein ganz normal auf Basis der Angaben in der Platzbestätigung berechnet und ausbezahlt. Der Betreuungsgutschein wird auch weiterhin ausbezahlt, wenn die Kinder zu Hause betreut werden. Die Platzbestätigung ist anzupassen, wenn das vereinbarte Betreuungspensum und/oder die den Eltern verrechneten Kosten ändern. Änderungen können auch nachträglich erfasst werden.

Stocken Eltern mit Betreuungsgutscheinen ihr Betreuungspensum auf, wird der Gutschein, sofern das anspruchsberechtigte Pensum noch nicht erreicht wurde, i.d.R. angepasst. Wohnen die Eltern in einer Gemeinde, die die Gutscheine kontingentiert, wird das vergünstigte Betreuungspensum an das anspruchsberechtigte Pensum angepasst, sofern die Gemeinde in ihrem Reglement keine von diesem Grundsatz abweichende Regelung beschlossen hat.

In den Verträgen zwischen der Tagesfamilienorganisation und den abgebenden Eltern werden keine fixe Betreuungszeiten festgelegt. Unsere Tagesfamilienorganisation rechnet mit den Eltern immer die effektiven Betreuungsstunden ab. Können wir den Eltern weiterhin Rechnung stellen, auch wenn die Eltern ihre Kinder privat betreuen?

Der Kanton empfiehlt den Eltern die vertraglich vereinbarten Betreuungsgebühren weiterhin zu bezahlen. Wenn Sie in den Betreuungsvereinbarungen keine fixe Anzahl Stunden definiert haben, welche von den Eltern mindestens zu entschädigen sind, und die Eltern das Angebot nicht mehr nutzen, fehlt u.E. die Basis für die Rechnungstellung. Es ist uns bewusst, dass TFO mit dieser Form von Verträgen in einer schwierigen Situation sind, da sie von den Eltern, welche die Kinder nicht mehr zur Tagesfamilie bringen, zwar keine Elternbeiträge mehr erhalten, aber weiterhin lohnpflichtig gegenüber jenen Angestellten sind, welche ihre Arbeit noch immer anbieten (vgl. unsere Antwort [hier](#)). Der Kanton ist dabei die Finanzierung der Kosten zu klären. Der Verband kibesuisse empfiehlt den Trägerschaften von Kitas und TFO Kurzarbeit zu beantragen, auch wenn nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Kurzarbeit bewilligt wird.

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus werden deutlich weniger Stunden nachgefragt. Wie wirkt sich das auf die Subventionen (Betreuungsgutscheine; Normkosten) aus, die von den Gemeinden ausgerichtet werden?

Sofern den Eltern auf Basis der Betreuungsvereinbarung weiterhin eine Rechnung gestellt wird, werden auch die Betreuungsgutscheine ohne Unterbruch ausbezahlt (vgl. unsere Antwort [hier](#)). Auch im Gebührensystem können grundsätzlich nur jene Stunden über den Lastenausgleich

abgerechnet werden, für die von den Eltern Gebühren erhoben wurden. Ob die Subventionen weiter ausbezahlt werden, hängt somit in erster Linie von den abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen ab. Es ist uns bewusst, dass TFO, welche keine Rechnungen stellen können, in einer schwierigen Situation sind. Der Kanton ist dabei, die Finanzierung der Kosten zu klären.

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus sind die Betreuungskosten, welche wir den Eltern in Rechnung stellen können, stark zurückgegangen. Was können wir tun?

Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten zu klären. Der Verband kibesuisse empfiehlt den Trägerschaften von Kitas und TFO, Kurzarbeit zu beantragen, auch wenn nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Kurzarbeit bewilligt wird.

Wegen der Ausbreitung des Coronavirus sind unsere Lohnkosten und weitere Ausgaben gestiegen. Was können wir tun?

Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten zu klären.

Wir haben Mitarbeitende, bei denen wir nur die geleisteten Arbeitsstunden zahlen. Wegen der Ausbreitung des Coronavirus gehen ihre Einsätze zurück. Was habe ich als Arbeitgeber für Pflichten? (Betrifft insb. TFO.)

Gemäss geltender Rechtsprechung kann ein Arbeitgeber nicht einfach die Menge der nachgefragten Arbeit von einem Tag auf den anderen reduzieren. Arbeitnehmende, die auf Abruf arbeiten, haben bis zum Vertragsende Anrecht auf ihren Lohn, welcher nach dem Durchschnitt des bisher ausgezahlten Lohns berechnet wird. Wir würden deshalb empfehlen, den Lohn weiterhin zu bezahlen, wenn die Mitarbeitende ihre Arbeit weiterhin anbieten. Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten zu klären. Vielleicht kann für die Mitarbeitende auch Arbeit gefunden werden in einer anderen Institution, welche auf der Suche ist nach temporär zur Verfügung stehendem Personal.

Welche Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen können wir als Kita treffen?

Bei der Betreuung müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln sinngemäss umgesetzt werden. Bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter lassen sich Kontakte kaum vermeiden und das empfohlene Abstandhalten ist schwierig umsetzbar. Umso wichtiger ist es, jene Massnahmen, die sich realisieren lassen, auch konsequent umzusetzen. Die Empfehlungen zur Hygiene hier richten sich nach dem [Merkblatt für Kinderbetreuungsinstitutionen zum Thema Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#) von BAG und BSV sowie den [Hygieneempfehlungen des BAG im Pandemiefall](#) .

- Mitarbeitende und Kinder mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen des BAG und BSV unter Punkt 2 des [Merkblatts für Kinderbetreuungsinstitutionen zum Thema Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#).
- Die Betreuung sollte wenn immer möglich in möglichst konstanten Gruppen von 4-5 Kindern erfolgen.
- Die Räumlichkeiten sollen so eingesetzt werden, dass die räumliche Trennung der einzelnen Kleingruppen gewährleistet ist und zwischen ihnen möglichst keine Durchmischung stattfindet.

- Kinder und Betreuungspersonen müssen sich die Hände regelmässig während mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife waschen. Insbesondere vor und nach dem Zubereiten von Mahlzeiten, vor und nach dem Essen, nach der Toilette und immer, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.
- Räume, Kontaktoberflächen (Türgriffe, Möbel, Toilettenschüssel usw.) sowie Material sind regelmässig mit heissem Wasser und einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.
- Geschirr, Gläser, Tassen oder Küchenutensilien sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam benutzt werden. Reinigen Sie diese Artikel nach Gebrauch sorgfältig in der Waschmaschine oder mit Wasser und Seife.
- Auf Stofftücher ist soweit möglich zu verzichten. Bettwäsche und andere Textilien sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam benutzt und regelmässig gewaschen werden.
- Alle Abfälle (Taschentücher, Windeln, Hygieneartikel, Papierhandtücher...) sind in geschlossenen Abfallkübeln zu entsorgen. Nach dem Umgang mit Abfall sollten Sie sich die Hände waschen.
- Bei der Übergabe ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen Eltern, Mitarbeitenden und anderen Kindern eingehalten werden kann. Wenn möglich werden die Räume der Kita von den Eltern nicht betreten.

Wie ist vorzugehen, wenn bei einem Kind oder bei einem/r Mitarbeiter/in Symptome auftreten, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeuten?

Die Vorgehensweise ist im [Merkblatt für Kinderbetreuungsinstitutionen zum Thema Gesundheitsschutz in der familienergänzenden Kinderbetreuung](#) von BAG und BSV beschrieben. Der Gesundheitsdienst der Stadt Bern hat in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarztamt detailliertere Richtlinien erarbeitet. Diese werden in Kürze [hier](#) aufgeschaltet.

Können wir als Kita/Tagesfamilienorganisationen Masken oder Desinfektionsmittel beim Kanton beantragen?

Der Kanton (Amt für Bevölkerungsschutz) organisiert einzig die Verteilung von medizinischem Material für die Partner im Gesundheitswesen.

3. Informationen für Eltern

Weil die Kinder in kleineren Gruppen betreut werden müssen, kann die Kita unsere Kinder nicht mehr betreuen. Wie ist das Vorgehen?

Die Institutionen müssen in solchen Fällen die Kapazitäten so rasch wie möglich anpassen oder Lösungen zusammen mit anderen Institutionen suchen. Suchen Sie deshalb das Gespräch mit der Kita. Sollte diese Ihnen nicht weiterhelfen bei der Suche nach einer Betreuungslösung für Ihre Kinder, wäre die zuständige Aufsichtsbehörde zu kontaktieren (je nach Kita: Gemeinde oder Kantonales Jugendamt). Kitas finden [hier](#) weitere Informationen dazu, was sie in so einem Fall machen können.

Erhalten Sie keine Unterstützung von Seiten der Kita, ist es unserer Ansicht nach auch gerechtfertigt, wenn Sie die Rechnung nicht zahlen bzw. mit der Bezahlung zu warten, bis eine Lösung in Aussicht steht.

Wir betreuen unser Kind aktuell freiwillig zu Hause. Müssen wir die Elterngebühren weiterhin bezahlen?

Grundsätzlich gilt: Die meisten Kitas kennen Kündigungsfristen von zwei bis drei Monaten und auch bei Tagesfamilien werden vereinzelt Verträge über eine fixe Anzahl Stunden vereinbart. Bei Krankheit oder auch freiwilliger Abwesenheit sind die Elterngebühren bei den meisten Kitas und bestimmten TFO weiter geschuldet. Eltern werden gebeten, die Rechnungen aktuell weiterhin zu bezahlen, auch wenn sie ihr Kind privat betreuen können. Die Kita/Tagesfamilienorganisation muss das Angebot weiterhin bereitstellen und auch für die Eltern steht es bereit, wenn sie es benötigen. Einen Erlass der Betreuungskosten könnten die Kitas/Tagesfamilienorganisationen entsprechend nicht finanzieren. Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten zu klären. Da in der ganzen Schweiz Kinder vorübergehend privat statt in der Kita / bei der Tagesfamilie betreut werden, können wir uns auch vorstellen, dass es diesbezüglich eine gesamtschweizerische Regelung geben wird. Wir informieren, sobald es mehr Klarheit gibt.

Unser Kind gehört zur Risikogruppe bzw. es wohnt mit jemandem zusammen, der zur Risikogruppe gehört. Wir betreuen es deshalb privat. Müssen wir die Elterngebühren weiterhin bezahlen?

Auch in diesem Fall sind die Eltern gebeten, die geschuldeten Elternbeiträge weiterhin zu bezahlen. Die Antwort [hier](#) gilt unverändert. Der Kanton ist daran, die Finanzierung dieser Kosten zu klären.

Unser Kind kann zurzeit nicht betreut werden, weil es in Isolation/Quarantäne ist. Müssen wir die Elterngebühren weiterhin bezahlen?

Die Elternbeiträge sind wie üblich im Falle von Krankheit oder anderen Absenzen grundsätzlich weiterhin geschuldet. Die Antwort [hier](#) gilt unverändert. Der Kanton ist daran, die Finanzierung dieser Kosten zu klären.

Unsere Tagesmutter gehört zur Risikogruppe und kann deshalb unsere Kinder nicht mehr betreuen. Müssen wir die Elterngebühren weiterhin bezahlen?

Auch in diesem Fall sind die Eltern gebeten, die vertraglich geschuldeten Elternbeiträge weiterhin zu bezahlen. Die Antwort [hier](#) gilt unverändert. Der Kanton ist daran, die Finanzierung dieser Kosten zu klären. Können Sie Ihr Kind nicht privat betreuen, muss die TFO Ihnen eine alternative Betreuungslösung anbieten. Erhalten Sie keine Unterstützung von Seite der TFO, ist es unserer Ansicht nach auch gerechtfertigt, wenn Sie die Rechnung nicht zahlen bzw. mit der Bezahlung zuwarten, bis eine Lösung in Aussicht steht.

Unsere finanzielle Situation hat sich aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus verschlechtert. Wir können es uns nicht leisten, Elterngebühren zu zahlen für ein Angebot, das wir nicht nutzen. Was können wir machen?

Eltern, die wegen der Corona-Krise Einkommenseinbussen haben und die Rechnungen nicht begleichen können, sollten mit der Geschäftsleitung der Kita/TFO Kontakt aufnehmen. Allenfalls kann Ihnen diese einen Aufschub der Zahlungsfrist gewähren oder Ihnen anbieten, die Rechnung in Raten zu bezahlen. Der Kanton ist daran, die Finanzierung der Kosten für die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote zu klären. Erhalten Sie einen Betreuungsgutschein oder wird Ihr Kind auf einem subventionierten Kita- oder Tagesfamilienplatz betreut, können Sie einen Antrag stellen, damit Ihre Vergünstigung auf Basis Ihrer aktuellen finanziellen Situation berechnet wird, sofern das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres

ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse.